[redacted] K

**Familienkasse**
Villingen-Schwenningen

Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Villingen-Schwenningen, 78042 Villingen-Schwenningen

[redacted]

"687FK258554"
[redacted]

**Bundesagentur für Arbeit**

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: [redacted]
Mein Zeichen: [redacted]
(Bei jeder Antwort bitte angeben)
Servicetelefon: 0180 1 - 546337 (-KINDER)*
Mo-Fr 08:00-18:00 Uhr
Zahlungstermine: 0180 1 - 9245864 (-ZAHLUNG)*
Mo-So 0.00 - 24.00 Uhr

Datum: 12. Januar 2011

* Festnetzpreis 3,9 ct/min, Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min.

**Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG)**
**für Ihr Kind [redacted], geboren am [redacted]**

Sehr geehrter Her[redacted]

die Festsetzung des Kindergeldes für das oben genannte Kind wird ab August 2010 aufgehoben (§ 70 Abs. 2 EStG).

Nach § 63 i. V. mit § 32 Abs. 4 EStG kann ein Kind, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, unter anderem berücksichtigt werden, wenn es wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Behinderung muss bereits vor Vollendung des 26. Lebensjahres eingetreten sein (§ 32 Abs. 4 Nr. 3 EStG).

Die Behinderung Ihres Kindes ist jedoch nach den hier vorliegenden Unterlagen nicht ursächlich dafür, dass es seinen Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten kann.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**
Dieser Bescheid kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei der vorbezeichneten Familienkasse schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post bzw. bei Übermittlung im Ausland einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung durch Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frau Krotzwa

63-33

**Dienstgebäude**
Lantwettenstr. 2
78050
Schwenningen

**Telefon**
0180 1 546337*
Villingen- Telefax
07721 209 910 288

**Internet**
www.familienkasse.de

**Bankverbindung**
BA-Service-Haus
Bundesbank
BLZ 76000000
Kto.Nr. 76001617
BIC: MARKDEF1760
IBAN:
DE50760000000076001617

**Öffnungszeiten**
Die,Do,Fr. 8:00-12:30
Do.13:30-18:00